

## Bekanntmachung der Samtgemeinde Eilsen



Benennung von Mitgliedern des Wahlvorstandes für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters, die Samtgemeindewahl und für die Gemeindewahlen in Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz, Heeßen und Luhden am 12. September 2021

Gemäß § 10 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetzes (NKWG) werden die in der Samtgemeinde Eilsen und den Gemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz, Heeßen und Luhden vertretenen Parteien hiermit aufgefordert, für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters, sowie die Samtgemeindewahl und die Gemeindewahlen bis zum

## 31. Mai 2021

Mitglieder für den Wahlvorstand vorzuschlagen.

Gem. § 13 Abs. 2 und 3 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

- 1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- 3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
- 6. Wahlberechtige, die sich am Wahltage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bad Eilsen, 12. April 2021

Der Wahlleiter

Te Pord